

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 BFGG Vollziehung

BFGG - Bundesfinanzgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 30.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 12.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at